



(Muster-) Vertrag  
zur Durchführung des Vorhabens

„...Bezeichnung...“  
(Projekt-Nr. ....)

Zwischen dem

Land Mecklenburg-Vorpommern  
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz M-V  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

nachstehend Auftraggeber (AG) genannt und der/dem

(vertretungsberechtigte Person und genaue Adresse des AN)

nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt, wird folgender Vertrag  
**im Rahmen des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“ 200x**  
geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Durchführung des Vorhabens („... Titel ...“) mit der Projekt-Nr. ....
- (2) Das geprüfte Angebot vom ..., ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage).
- (3) Der/Die fachliche Projektbetreuer/in der LAWA/LABO/LAGA für dieses Vorhabens ist:

Herr/Frau

(genaue Adresse)

Telefon:

E-Mail

Gemäß den Grundsätzen für die Durchführung des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“ ist das/sind die Arbeitsergebnisse von dem/der Projektbetreuer/in fachlich zu prüfen und zu beurteilen. Das Ergebnis teilt der/die Projektbetreuer/in dem AG in Form einer schriftlichen Stellungnahme mit.

## § 2 Pflichten des AN

- (1) Der AN ist verpflichtet, die in § 1 dieses Vertrages beschriebene Leistung zu erbringen.
- (2) Mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages legt der AN einen Zwischenbericht vor, den er parallel an den/die Projektbetreuer/in übersendet. Darin ist über die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse und die angewandten Methoden zu berichten.



*(Abs. 2 fällt weg, falls nur 2 Raten vorgesehen sind)*

- (3) Mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 dieses Vertrages legt der AN den Abschlussbericht und die Schlussrechnung vor, die er parallel an den/die Projektbetreuer/in übersendet.
- (4) In der Schlussrechnung ist eine (entsprechend dem Angebot gegliederte) Aufstellung, getrennt nach den für Personal-, Reise- und Sachkosten verausgabten Mittel, zu erstellen.  
Zahlungsbelege und Kostennachweise sind auf Verlangen dem AG in Kopie vorzulegen.
- (5) In dem Abschlussbericht sind insbesondere folgende Punkte darzustellen:
  - Aufgabenstellung und Ziel des Vorhabens,
  - wissenschaftliche und/oder technische Methoden, die für die Durchführung des Vorhabens verwendet wurden,
  - Dokumentation und Darstellung der erzielten Arbeitsergebnisse
  - Nutzen für den wasser- und bodenschutzrechtlichen Vollzug,
  - Angabe der verwendeten Literatur
- (6) Der Abschlussbericht bzw. die Ergebnisse des Vorhabens werden den Bundesländern zur Information und internen Nutzung zur Verfügung gestellt. Nach Abnahme des Schlussberichts sind die Unterlagen dem AG **in Papierform 20-fach sowie in digitaler Form** (auf Datenträger oder per E-Mail) zu übergeben.
- (7) Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Ausfertigung der bei der Durchführung des Vorhabens entstehenden wissenschaftlichen und technischen Unterlagen (Datenerhebungen, Datenzusammenstellungen, Zeichnungen und Beschreibungen, Berechnungs- und sonstige Unterlagen) unentgeltlich zu überlassen.
- (8) Sollte sich im Verlauf der Ausführung der Arbeiten herausstellen, dass der Auftrag in der vereinbarten Form undurchführbar ist, das angestrebte Ergebnis überhaupt nicht, nicht auf dem vorgesehenen Weg oder nicht mit der vereinbarten Vergütung zu erreichen ist, so hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (9) Der AN ist verpflichtet, den AG auf Anforderung jederzeit über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu unterrichten.

### **§ 3 Termine, Fristen**

- (1) Der AN legt den Zwischenbericht gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrages bis spätestens zum **30.07.200x** dem AG vor. *(Abs. 1 fällt weg, falls nur 2 Raten vorgesehen sind)*
- (2) Die in § 1 dieses Vertrages bezeichnete Leistung ist bis zum **31.12.200x** zu erbringen.
- (3) Der Abschlussbericht und die Schlussrechnung sind bis zum **31.12.200x** an den AG und gleichzeitig an den/die Projektbetreuer/in zu übersenden.
- (4) Erkennt der AN, dass die vertraglich vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den AG unter Darlegung der für die Verzögerung ursächlichen Gründe unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis zu setzen, damit dieser einer Verlängerung zustimmen kann.



#### § 4 Abnahme

- (1) Die Abnahme der Leistung erfolgt durch den AG unter Berücksichtigung der Stellungnahme des/der Projektbetreuers/in zum Abschlussbericht.
- (2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so wird der AN schriftlich aufgefordert diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

#### § 5 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme nach § 4 dieses Vertrages.

#### § 6 Vergütung

- (1) Für die gemäß § 1 dieses Vertrages zu erbringende Leistung erhält der AN eine Vergütung in Höhe von:

**0,00 EUR**

in Worten: ... Euro

incl. MWSt. (19 %) i.H.v. 0,00 EUR

- (2) Mit dieser Vergütung sind alle im Rahmen der Durchführung des Vorhabens entstehenden Aufwendungen und Nebenkosten des AN abgegolten. Die Verpflichtung zur Abführung von Steuern und Sozialabgaben aus diesem Werkvertrag obliegt ausschließlich dem AN.
- (3) Die Vergütung erfolgt unbar durch Überweisung auf das Konto des AN:

Kontonummer:  
Bankleitzahl:  
Bank:

#### § 7 Fälligkeit und Zinsen

- (1) Für die Vergütung wird Ratenzahlung vereinbart.

1. Rate nach Vertragsabschluss und Vorlage einer Zwischenrechnung	,00 €
2. Rate nach Abnahme des Zwischenberichts und Vorlage einer Zwischenrechnung ( <i>fällt weg, falls nur 2 Raten</i> )	,00 €
3. Rate (Schlussrate) nach Abnahme des Abschlussberichts und Vorlage einer Schlussrechnung	,00 €

- (2) Die Schlussrate wird erst fällig, wenn:
  - die Abnahme erfolgt ist,



- die Endfassung des Abschlussberichtes bzw. die Ergebnisse des Vorhabens in Papierform 20-fach sowie in digitaler Form dem AG vorliegen,
  - die Schlussrechnung vorliegt und geprüft ist.
- (3) Rückzahlungsansprüche aus diesem Vertrag sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

## **§ 8 Kündigung**

- (1) Unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Durchführbarkeit oder die Finanzierung des in § 1 genannten Zieles nach Einschätzung eines Vertragspartners nicht mehr gegeben ist. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die bis dahin erbrachten Ergebnisse abzuliefern.
- (2) Die Kündigung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Dem gekündigten Vertragspartner ist eine angemessene Frist zur Erwidmung einzuräumen.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, sind dem AN die projektbezogenen Aufwendungen zu erstatten, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit nachweislich entstanden sind und unmittelbar aus dem Vertrag resultieren, abzüglich der ersparten Aufwendungen.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt den der AN zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. Der Schadensersatzanspruch der AG bleibt unberührt.

## **§ 9 Beteiligung Dritter**

- (1) Der AG darf durch die Durchführung des Vorhabens Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Bei der Gestaltung von Verträgen zur Beteiligung Dritter ist dies vom AN zu beachten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der AN hat bei der Vergabe von Vertragsleistungen an Dritte diese über die Finanzierung des Vorhabens aus Mitteln des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“ zu informieren. Der AN hat Dritten insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind.
- (3) Bei der Vergabe von Unteraufträgen an Dritte sind die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten.

## **§ 10 Haftung gegenüber Dritten**

- (1) Der AG haftet nicht für Schäden aller Art, die dem AN oder Dritten im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der AN freizustellen.
- (2) Der Vertrag lässt gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse und Genehmigungen.

## **§ 11 Veröffentlichung, Bekanntgabe und Nutzungsrechte**



- (1) Der AN ist berechtigt die Arbeitsergebnisse in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und in Forschung und Lehre zu verwenden. Bei der Veröffentlichung ist auf die Finanzierung durch das Länderfinanzierungsprogramm wie folgt hinzuweisen: „...  
**finanziert aus Mitteln des Länderfinanzierungsprogramms „Wasser, Boden und Abfall“.**
- (2) Der AG erwirbt ohne weitere Vergütung die uneingeschränkten Nutzungsrechte an der Leistung, insbesondere das Veröffentlichungsrecht.  
Dabei hat der AN sicherzustellen, dass er im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung dem AG im selben Maße die unbeschränkten Nutzungsrechte an Werken übertragen kann, deren Urheber seine Mitarbeiter oder beteiligte Dritte sind.
- (3) Der AG ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse oder Teile davon bekannt zugeben.  
Werden hiervon Angaben berührt, die vom AN als vertraulich bezeichnet wurden, ist die Bekanntgabe vorher einvernehmlich zu regeln.
- (4) Ergebnisse des Vorhabens sind in deutscher und falls für die europäische Normung erforderlich in französischer und englischer Sprache zu veröffentlichen
- (5) Der AG ist berechtigt, Bearbeitungen und Umgestaltungen der Leistung herzustellen und diese in gleicher Weise wie die Leistung zu nutzen.
- (6) Der AG kann Nutzungsrechte auf Dritte übertragen oder diesen Nutzungsrechte einräumen.

## § 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwerin.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Ort) (Datum)

Im Auftrag

.....  
(Unterschrift / Stempel AN)

.....  
(Unterschrift / Stempel AG)